

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 44 vom 28. April 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2024_44

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 44 du 28 avril 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 44 del 28 aprile 2025

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Strassenverkehrsrecht (Entzug des Führerausweises)

Erwägungen

E. 2

Urteil V 2024 44 A. Mit Verfügung vom 20. März 2024 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug A. _____, geb. 1949, den Führerausweis für 6 Monate. Der Entscheid wurde damit begründet, dass A. _____ mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 21. April 2023 der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, begangen am 6. Februar 2021, im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig gesprochen worden sei und ihn das Obergericht mit einer bedingten Geldstrafe von 36 Tagessätzen zu je Fr. 170.– sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 1'530.– bestraft habe. Es handle sich um eine schwere Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG. Nach einer schweren Widerhandlung müsse der Führerausweis für mindestens sechs Monate entzogen werden, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren [recte: mittelschweren] Widerhandlung entzogen gewesen sei (Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG). Es sei unter anderem folgender Vorfall aktenkundig: Entzug 1 Monat, mittelschwere Widerhandlung, Verfügungsdatum 4. März 2016, Vollzug

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bestreitet vorliegend die Qualifikation des Ereignisses (Verweigerung eines Atemlufttests) durch das Strassenverkehrsamt als schwere Widerhandlung gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG nicht (vgl. act. 1 Rz. 6). Dafür hätte auch kein Grund bestanden, da das Obergericht des Kantons Zug den Beschwerdeführer mit Urteil vom 21. April 2023 der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig gesprochen hat (STVA-act. D21). Gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG wird die Widersetzung gegen eine Atemalkoholprobe explizit als schwere Widerhandlung gegen das SVG qualifiziert.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Mindestentzugsfrist nicht sechs Monate, sondern drei Monate betrage, da das Strassenverkehrsamt fälschlicherweise von der Anwendung von Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG ausgehe und nicht von lit. a desselben. Schliesslich liege der erste Vorfall vom 3. November 2015 mehr als fünf Jahre vor dem Vorfall vom 6. Januar 2021 [recte: 6. Februar 2021]. Der Beschwerdeführer bringt vor, das Bundesgericht gehe in seiner Praxis zu Unrecht davon aus, dass sich der Beginnzeitpunkt der Fünfjahresfrist auf die Wiedererteilung des entzogenen Führerausweises beziehe. Mit einer solchen Auslegung der Berechnung der Fünfjahresfrist würden die Rechtsgleichheit und die Wahrung von Treu und Glauben der Rechtsbetroffenen verletzt, da eine Person,

welche sich zu Recht gegen eine Verfügung zur Wehr setze, schlechter gestellt werde als eine Person, die diese unrichtige Verfügung ohne Gegenwehr annehme. Schliesslich könne ein Lenker (Verfügungsadressat) die Verfahrensdauer nicht beeinflussen. 5 Urteil V 2024 44

E. 2.3

Mit Strafbefehl vom 26. November 2015 hatte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern den Beschwerdeführer der Widerhandlung gegen das SVG durch einfache Verkehrsregelverletzung (Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes zum vorausfahrenden Fahrzeug; zeitlicher Nachfahrabstand zwischen 0,55–0,67 Sekunden oder weniger bzw. 16,75 Meter bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 90 km/h) schuldig gesprochen. Er wurde mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft. In der Folge verfügte das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug einen Führerausweisentzug für einen Monat (mittelschwere Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften), wobei der Führerausweis bis spätestens am 31. Juli 2016 abzugeben war (STVA-Vorakte B). Wie aus der Verfügung vom 20. März 2024 ersichtlich ist, hat der Beschwerdeführer seinen Führerausweisausweis betreffend den Vorfall vom November 2015 am 6. Juli 2016 abgegeben (BF-act. 2). Somit ist die entsprechende einmonatige Entzugsfrist am 5. August 2016 abgelaufen.

E. 2.4

Gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. d SVG begeht eine schwere Widerhandlung, wer sich vorsätzlich einer Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht. Nach einer schweren Widerhandlung wird der Führerausweis gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG für mindestens sechs Monate entzogen, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war. Der Wortlaut von Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG setzt eine vollzogene Massnahme voraus ("entzogen war"; BGer 1C_180/2010 vom 22. September 2010 E. 2.2). Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dabei als massgebender Zeitpunkt für die Anwendung der Rückfallregel der Mindestentzugsdauer bei einem früheren Ausweisentzug, der Tag, an welchem die Massnahme endete (vgl. BGer 1C_340/2022 vom 27. November 2023 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen; 1C_210/2020 vom 30. November 2020 E. 4.3; 1C_520/2016 vom 16. Februar 2017 E. 4.3). Es handelt sich um eine Bewährungsfrist, die mit dem Ablauf des massgeblichen Ausweisentzugs zu laufen beginnt (BGer 1C_210/2020 vom 30. November 2020 E. 4.3; 1C_83/2020 vom 13. Februar 2020 E. 4.1; 1C_731/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 3.4; 1C_180/2010 vom 22. September 2010 E. 2.3).

E. 2.5

Wie ausgeführt, wurde dem Beschwerdeführer der Ausweis vom 6. Juli 2016 bis 5. August 2016 wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen. Der Beschwerdeführer hat am 6. Februar 2021 durch Weigerung der Durchführung einer Atemalkoholprobe eine schwere Widerhandlung begangen. Dies führt nach dem klaren Wortlaut (und der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, vgl. E. 2.4) zu einem Entzug von mindestens sechs Monaten, da dem Beschwerdeführer in den vorgegangenen fünf Jahren der Führerausweis entzogen war (bis am 5. August 2016). Der Beschwerdeführer bringt keine

E. 2.6

Der Beschwerdeführer stellt sich weiter auf den Standpunkt, die am 1. April 2023 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 33 Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung,

VZV; SR 741.51) sei ein Grund, die Berechnung der Rückfallfrist einer Praxisänderung zu unterziehen. Er bringt vor, an den (Kaskaden-)Bestimmungen von Art. 16a Abs. 2 SVG, Art. 16b Abs. 2 SVG und Art. 16c Abs. 2 SVG seien keine Änderungen vorgenommen worden, als Art. 33 Abs. 5 VZV bzw. Art. 33 Abs. 6 VZV in Kraft getreten seien. Die Bundesversammlung habe es als nicht notwendig erachtet, die Kaskadenhaftung im SVG aufgrund der Einführung von Art. 33 Abs. 5 bzw. Abs. 6 VZV zu ändern, da die Berechnung der Fristen der Kaskadenhaftung nicht direkt mit dem Entzug bzw. der Wiederaushändigung des Führerausweises im Zusammenhang stehe. Nach der (bestrittenen) Fristenberechnung gemäss Bundesgericht stelle sich bei Anwendung von Art. 33 Abs. 5 VZV im Übrigen die Frage, ob das für einen Lenker geltende Verbot, private Fahrten durchzuführen, als Ausweisentzug gelte. Er könne trotz dieses Verbots ein Fahrzeug beruflich weiterhin führen. Mit der hier vertretenen Fristenberechnung nach Ereignisstat sei ein Lenker, der zweimal eine Verkehrswiderhandlung begehe, ein Wiederholungstäter und falle unter das Kaskadensystem nach Art. 16a Abs. 2 SVG, Art. 16b Abs. 2 SVG und Art. 16c Abs. 2 SVG. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, warum die Einfügung von Art. 33 Abs. 5 und 6 VZV zu einer Anpassung der Praxis betreffend die Berechnung der Fristen der Kaskadenhaftung

E. 6

Urteil V 2024 44 zu berücksichtigenden Gründe vor, welche die aktuelle Praxis ernsthaft in Frage stellen würden. Seiner Meinung nach erwachsen einer betroffenen Person Rechtsnachteile, wenn sie gegen eine unrichtige Verfügung vorgehe. Diese Begründung geht insbesondere im vorliegenden Fall deshalb fehl, weil der Beschwerdeführer bezüglich des Vorfalls im Jahr 2015 kein Rechtsmittel ergriffen hatte. Der Strafbefehl erging damals am 26. November 2015. Er wurde dem Strassenverkehrsamt Zug am 4. Januar 2016 zugestellt. Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 erklärte sich der Beschwerdeführer mit der vorgesehenen Administrativmassnahme (Führerausweisentzug von einem Monat) einverstanden. Aus der Verfügung vom 4. März 2016 geht zudem hervor, dass der Beschwerdeführer damals einen Vollzugsaufschub beantragte, welcher vom Strassenverkehrsamt bewilligt wurde (STVA-Vorakte B). Insofern kann bezüglich des Vorfalls im Jahr 2015, der vorliegend zur Anwendung von Art. 16c Abs. 2 lit. b SVG führte, dem Strassenverkehrsamt kein verzögertes Administrativverfahren vorgeworfen werden, welches dem Beschwerdeführer Nachteile gebracht hätte.

E. 7

Urteil V 2024 44 führen müsste, umso mehr als es sich auch bei Anwendung von Art. 33 Abs. 5 bzw. 6 VZV um einen Führerausweisentzug handelt, bei welchem die erzieherische Wirkung ebenfalls erst mit der Rückgabe des Führerausweises beginnt, wie das Strassenverkehrsamt zu Recht festhält (vgl. act. 10). Beim aktuellen Führerausweisentzug (bezüglich des Vorfalls vom 6. Februar 2021) wurde im Übrigen Art. 33 Abs. 5 bzw. 6 VZV gar nicht angewendet. Die Berufung auf eine erforderliche Praxisänderung bei der Berechnung der Rückfallfristen wegen der Einführung von Art. 33 Abs. 5 und 6 VZV erscheint unbegründet. 3. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 4. Das Strassenverkehrsamt hat in seiner Verfügung vom 20. März 2024 festgelegt, der Führerausweis sei bis spätestens 1. Oktober 2024 abzugeben. Dieses Datum ist inzwischen vorbei, weshalb eine neue Frist zur Abgabe des Führerausweises festzulegen ist. Das Gericht erachtet eine Frist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids für die Abgabe des Führerausweises als

angemessen. 5. Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei die Kosten, somit hier der Beschwerdeführer. Die Spruchgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt und mit dem vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer angesichts des Verfahrensausgangs nicht zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 VRG).

E. 8

Urteil V 2024 44 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.